

Zukunftsregion „StadtLandZukunft OS“

Zukunftsregionen in Niedersachsen: Rahmenbedingungen zur Projektförderung

Folgende Rahmenbedingungen für die Zukunftskonzepte bzw. die Projekte der Zukunftsregionen hat das Land Niedersachsen weiter konkretisiert:

- Das **Projektvolumen** geförderter Projekte muss mindestens 100.000 Euro betragen (das ist voraussichtlich bei allen Leitprojekten gegeben).
- Die **Laufzeit von geförderten Projekten** darf maximal 36 Monate betragen. Voraussichtlich möglich sind aber Aufbau- bzw. Folgeprojekte.
- Für eine Förderung aus dem Zukunftsregions-Budget müssen Projekte bestimmten Interventionsbereichen aus der EU-Förderung im Rahmen von **EFRE oder ESF** zuzuordnen sein.

Für alle Projekte ist zunächst zu klären, ob andere Förderprogramme aus den EU-Fonds EFRE, ESF+ oder ELER in Frage kommen (**Vorrangprüfung**).

- **Antragsberechtigt sind:**
 - Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und kommunale Anstalten
 - Gebietskörperschaften mit der Wirtschafts- und/oder Beschäftigungsförderung betraute Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht
 - Gemeinnützige Einrichtungen und Betriebe sowie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete juristische Personen
 - Gesellschaften in mindestens mehrheitlich kommunalem Eigentum
 - Kooperationsverbände aus Wissenschaft, Gebietskörperschaften und/oder gewerblichen Unternehmen
 - Stiftungen des öffentlichen Rechts, Kammern und Verbände
 - Universitäten und Hochschulen in staatlicher Verantwortung sowie staatlich anerkannte Hochschulen nach Niedersächsischem Hochschulgesetz (NHG)
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen nach Maßgabe des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation

Die Anträge auf Förderung können nach Beratung durch die Innovationsagentur inkl. Vorrangprüfung und Zustimmung der Steuerungsgruppe voraussichtlich ab dem 2. Quartal 2023 bei der NBank gestellt werden.

(Stand 12/2022)